

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 16.

Dienstag, den 26. Februar

1889.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Bekanntmachung,

Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 26. März 1889

von **Vormittags 9 Uhr an** für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Kommagsh** sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Kommagsh**

im **Rathhause zu Kommagsh;**

Mittwoch, den 27. März 1889

von **Vormittags 9 Uhr an** für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Wilsdruff** sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Wilsdruff**, jedoch mit Ausnahme der Orte:

Alt- und Neu-Tanneberg, Nunzig, Neukirchen und Rothschönberg mit Perne

im **Gasthose zum Adler in Wilsdruff;**

Donnerstag, den 28. März 1889

von **Vormittags 9 1/2 Uhr an** für die Militärpflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Wilsdruff**:

Alt- und Neu-Tanneberg, Nunzig, Neukirchen und Rothschönberg mit Perne sowie aus den Städten **Nossen** und **Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Nossen**:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Choren-Toppshädel und Deutschenbora

im **Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

und

Freitag, den 29. März 1889

von **Vormittags 9 1/2 Uhr an** für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Nossen**:

Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltscha, Gohla, Gorthelffriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehen, Hirschfeld, Höfchen, Hobentanne, Klendorf, Karcha, Kapfenberg, Kleffig, Kreiße, Leichen, Lüttewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Marktritz, Mergenthal, Mühschwitz, Niedereula, Nohlsitz, Obercula, Obergruna, Oberstchwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Wolfgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stohna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebenfalls im **Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;**

Sonnabend, den 30. März 1889

Vormittags 9 1/2 Uhr

Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk **Nossen**

im **Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.**

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke **Nossen** aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1869/1889, insgleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verb. mit § 26 Pkt. 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, und zwar:

in **Kommagsh** und **Wilsdruff** früh **8 Uhr**,
in **Nossen** früh **8 1/2 Uhr**

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **Frankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigang des Ausenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Pkt. 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und beziehendl. Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** beziehendl. Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen behufs etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse der Gestellpflichtigen mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles erwächst (§ 63 Pkt. 8 der Wehr-Ordnung);
- 2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Pkt. 2 der Wehr-Ordnung die Verpflanzung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, im Uebrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters beziehendl. des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der königl. Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königl. Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Pkt. 7 Abs. 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d., daß Rekurse gegen die Entscheidung der königl. Ersatz-Commission an die königl. Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königl. Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königl. Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;
- e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden
- f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige